

RS UVS Steiermark 2002/07/03 303.4-9/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.2002

Rechtssatz

Scheidet der Geschäftsführer oder Pächter aus, darf das Gewerbe ohne Bestellung eines neuen Geschäftsführers oder Pächters gemäß § 9 Abs 2 GewO längstens während sechs Monate weiter ausgeübt werden. Eine weitere Ausübung des Gewerbes ist (bei Bestreitung) nicht schon dadurch erwiesen, dass die Gewerbeberechtigung nicht zurückgelegt wird. Da der Berufungswerber und handelsrechtliche Geschäftsführer dem UVS durch die Vorlage von Bilanzen glaubhaft gemacht hatte, dass die Gesellschaft sechs Monate nach dem Ausscheiden des gewerberechtigten Geschäftsführers keine gewerblichen Tätigkeiten mehr ausgeübt hatte (so war es nach den Bilanzen jahrelang zu keinen Erträgen des Unternehmens gekommen), war festzustellen, dass die Übertretung des § 9 Abs 2 GewO trotz unterbliebener Zurücklegung der Gewerbeberechtigung nicht begangen wurde.

Schlagworte

Gewerbeausübung Beweismündigung Bilanzen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at